

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31; 2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBI I 870, §§ 13, 14

Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist das Einkommen des Verfolgten vor Beginn der Verfolgung mit den Bezügen eines mit dem Verfolgten gleichaltrigen Beamten zu vergleichen. Dabei ist von der in der Anlage zur 2. DV-BEG beigefügten Besoldungsübersicht auszugehen.

BGH, Urt. v. 9. Dezember 1959 - IV ZR 153/59 - Kammergericht
LG Berlin

IV ZR 153/59

Verkündet

am 9. Dezember 1959

Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Wilhelm G [REDACTED] in B [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbellinerplatz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 25. Februar 1959 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Kammergericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1905 in K [REDACTED] geborene Kläger war von 1930 bis 1932 in seiner Heimatstadt als Maschinenschlosser tätig. Er verdiente in dieser Zeit monatlich 420 bis 450 Zloty. Vom 1. Januar bis 31. Mai 1933 war er in Breslau hauptamtlicher Funktionär der dortigen Landesleitung der KPD. Er behauptet, hier monatlich 400 bis 500 RM zuzüglich Reisespesen verdient zu haben.

Der Kläger ist seit Juni 1933 nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt und wiederholt längere Zeit seiner Freiheit beraubt gewesen.

Der Kläger macht Ansprüche wegen Schädigung an Körper und Gesundheit geltend.

Durch Bescheid des Entschädigungsamts in Berlin vom 25. Juli 1937 ist ihm auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung seiner Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis 31. Mai 1945 und von 10 bis 15 v.H. seit dem 1. Juni 1945 ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung zugesprochen worden. Für die Bemessung der Kapitalentschädigung wurde der Kläger dabei in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht.

Mit der gegen diesen Bescheid vor dem Landgericht Berlin erhobenen Klage hat der Kläger Entschädigung beansprucht unter Annahme einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 40 v.H. fortlaufend seit dem 1. Juni 1933 und unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes.

Das Landgericht hat der Klage insoweit entsprochen, als



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Kläger die Anerkennung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % seit dem 1. Juni 1933 begehrt hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Entschädigungsbehörde hat darauf ihren Bescheid geändert und für die Berechnung der Entschädigung des Klägers 38 % der Bezüge eines Beamten des mittleren Dienstes zugrunde gelegt.

Das Kammergericht hat die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Landgericht gestellten Antrag weiter. Der Beklagte hat im Revisionsrechtszug keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Parteien streiten allein darum, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Kläger für die Berechnung der ihm zustehenden Rente wegen Gesundheitsschadens einzureihen ist. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger sei nur in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes einzustufen. Er sei am 1. Mai 1949 44 Jahre alt gewesen. Nach der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG müsse sein Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung jährlich mindestens 5.400 RM betragen haben, um in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes eingereiht werden zu können. Ein so hohes Einkommen habe er jedoch nicht gehabt.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist irrig. Nach § 31 Abs. 2, 5 BEG besteht die Rente in einem Hundertsatz des Dienst-einkommens, das einem mit dem Verfolgten nach seiner wirt-

schaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte. Durch § 42 BEG ist die Bundesregierung ermächtigt worden, als Grundlage für die Berechnung der Rente und der Kapitalentschädigung eine Besoldungsübersicht aufzustellen, die das durchschnittliche Dienst Einkommen der Bundesbeamten der verschiedenen Laufbahngruppen nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung in der 2. DV-BEG Gebrauch gemacht. Sie hat dieser DV eine Besoldungsübersicht beigelegt, die für die Berechnung der Rente dienen soll. Da die Rente nach den am 1. Mai 1949 zustehenden Bezügen zu berechnen ist, gibt die Tabelle an, welche Bezüge den Beamten der einzelnen Laufbahngruppe ihrem Lebensalter entsprechend an diesem Stichtag zustanden. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BEG soll der Verfolgte auch auf Grund dieser Übersicht in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht werden. Für die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe ist nach § 31 Abs. 2 BEG von dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung auszugehen. Die getroffene Regelung läßt erkennen, daß das Gesetz an sich die Höhe der Rente nach der wirtschaftlichen Stellung bemessen wollte, die der Verfolgte zum Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung hatte. Das Gesetz geht indes nicht schlechthin von der Höhe des Einkommens aus, das der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung hatte. Die Höhe dieses Einkommens ergibt vielfach kein richtiges Bild seiner wirtschaftlichen Stellung, da sie von manchen Zufälligkeiten abhängig sein kann. Um ein zutreffenderes Bild zu erhalten, läßt das Gesetz das Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung maßgebend sein. Der Gesetzgeber hat angenommen, daß dieses Einkommen die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten vor Beginn der Verfolgung zutreffend ausdrücke. Diese Stellung soll nach dem

Gesetz mit der wirtschaftlichen Stellung eines Beamten verglichen werden, um festzustellen, in welche Laufbahngruppe eines Beamten der Verfolgte einzureihen ist. Es liegt auf der Hand, daß, um zu einem zutreffenden Ergebnis zu gelangen, nur die Beamtenbezüge herangezogen werden können, die einem mit dem Verfolgten gleichaltrigen Beamten in dem Zeitpunkt zustanden, als die Verfolgung des Geschädigten einsetzte. Nur wenn das von dem Verfolgten zu Beginn der Verfolgung erzielte Einkommen mit den Bezügen eines ihm gleichaltrigen Beamten verglichen wird, werden für die Bewertung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten vergleichbare Größen gemessen. Dem Sinn des Gesetzes kann es nicht entsprechen, zu verlangen, daß der Verfolgte schon in wesentlich jüngeren Jahren dieselben Bezüge gehabt haben müsse, wie sie ein Beamter erst in einem viel höheren Lebensalter hat, um in seiner wirtschaftlichen Stellung diesem Beamten gleichgestellt werden zu können. Daß dieses der Sinn des Gesetzes sein sollte, folgt auch nicht aus der sprachlich nicht glücklich gefaßten und daher unklaren Bestimmung des § 13 Abs. 2 der 2. DV-BEG.

Unrichtig wäre es auch, wenn man, wie es der 13. Zivilsenat des Kammergerichts in seinem RzW 1959, 92 veröffentlichten Urteil getan hat, von dem Durchschnittslebensalter des Verfolgten zu der Zeit der letzten drei Jahre vor Beginn der Verfolgung ausgehen würde. Auf das Durchschnittseinkommen in dieser Zeit kommt es, wie dargelegt, allein an, um eine zutreffende Feststellung über die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten zu Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung treffen zu können.

Wegen dieses Rechtsfehlers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird auf Grund der erneuten Verhandlung prüfen müssen, ob das Durchschnittseinkommen des Klägers in den letzten drei Jahren vor Be-

inn der Verfolgung die Bezüge erreicht hat, die ein gleichaltiger Beamter des gehobenen Dienstes nach der Anlage zu § 13 der 2. DV-BEG in dem Zeitpunkt erhielt, in dem die Verfolgung des Klägers begann.

Das Berufungsgericht wird den Kläger ferner zu veranlassen haben, seinen Antrag richtig zu fassen. Sein Antrag ist bisher nach seinem Wortlaut auf Feststellung gerichtet. Für eine Feststellungsklage ist ein Rechtsschutzinteresse nicht ersichtlich. Der Antrag dürfte aber als Antrag auf Zahlung der Rente aufzufassen sein. Der Kläger hat in seinem Antrag bis auf den Hundertsatz die Elemente angegeben, die für die Berechnung der von ihm begehrten Rente notwendig sind. Hinsichtlich des Hundertsatzes der begehrten Rente ist davon auszugehen, daß der Kläger eine Rente von 38 % des Einkommens eines Beamten des gehobenen Dienstes begehrt. Diesen Hundertsatz hat ihm die Entschädigungsbehörde zuerkannt und der Kläger hat sich nicht dagegen gewandt.

scher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim